

Alles, was Sie wissen müssen

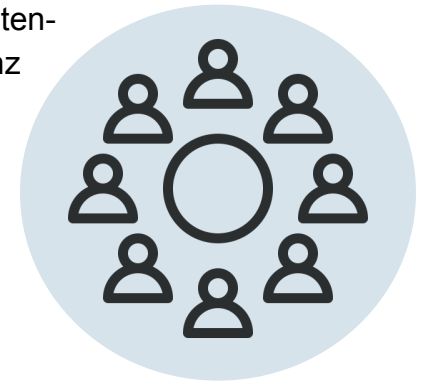
Neues in der Schulverfassung



Zum 1. August 2021 sind weitreichende Änderungen im Bremischen Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) in Kraft getreten. Diese betreffen überwiegend den Bereich der Schulverfassung, insbesondere die Zusammensetzung der Schulkonferenz.

Die wichtigste Neuerung bildet dabei die Einführung der **Drittelparität** (d.h. die Dreiteilung der Anzahl der Sitze) in den Schulkonferenzen der weiterführenden Schulen. Diese Maßnahme stellt ein wesentliches Mittel zur Stärkung der innerschulischen Demokratie dar, denn Schüler:innen und Eltern wird dadurch eine stärkere Mitbestimmung in schulischen Angelegenheiten ermöglicht. Somit herrscht zukünftig ein ausgewogenes Kräfteverhältnis zwischen allen am Schulleben beteiligten Interessengruppen.

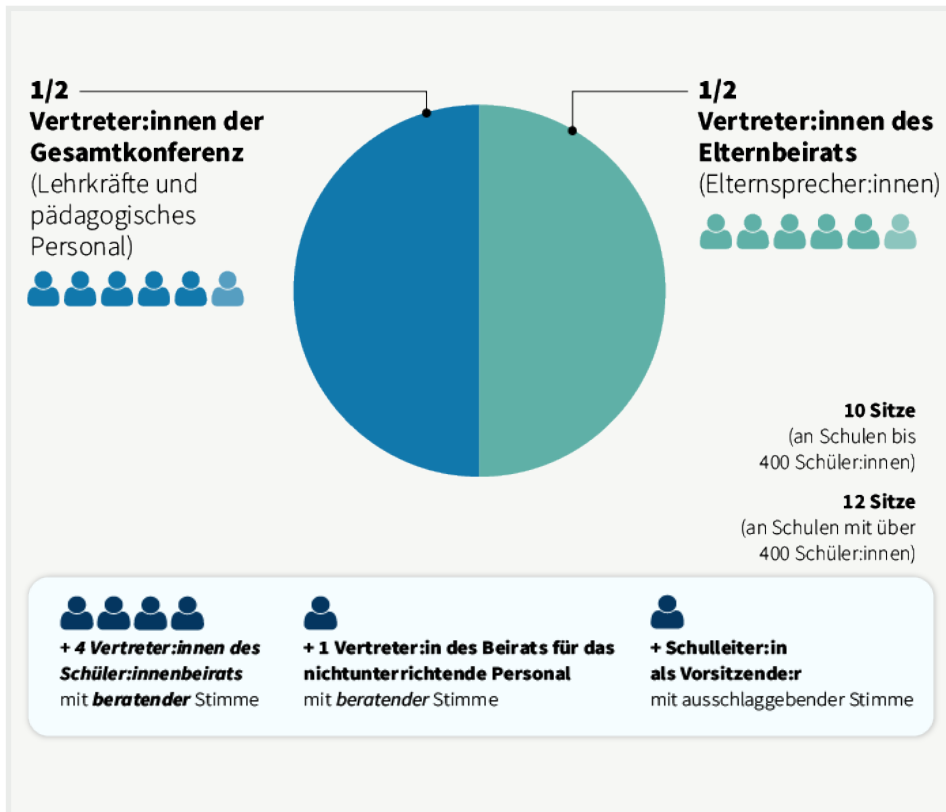
An **Grundschulen** dürfen jetzt auch **Schülervertreter:innen** mit beratender Stimme in der Schulkonferenz mitwirken. Diese neue Möglichkeit der Beteiligung unterstützt frühzeitig die Heranführung der Schüler:innen an demokratische Willensbildungsprozesse.



Der Beirat des nichtunterrichtenden Personals, dem zukünftig nicht mehr nur die im öffentlichen Dienst tätigen Mitarbeiter:innen an Schulen, sondern auch **extern angestellte Beschäftigte** angehören, besetzt – anders als bisher – *zusätzlich* einen Sitz in der Schulkonferenz mit *beratender* Stimme.

Die neue **Zusammensetzung der Schulkonferenzen** je nach Schulstufe und Schulart wird in den nachfolgenden Schaubildern dargestellt (Neuerungen *kursiv* markiert).

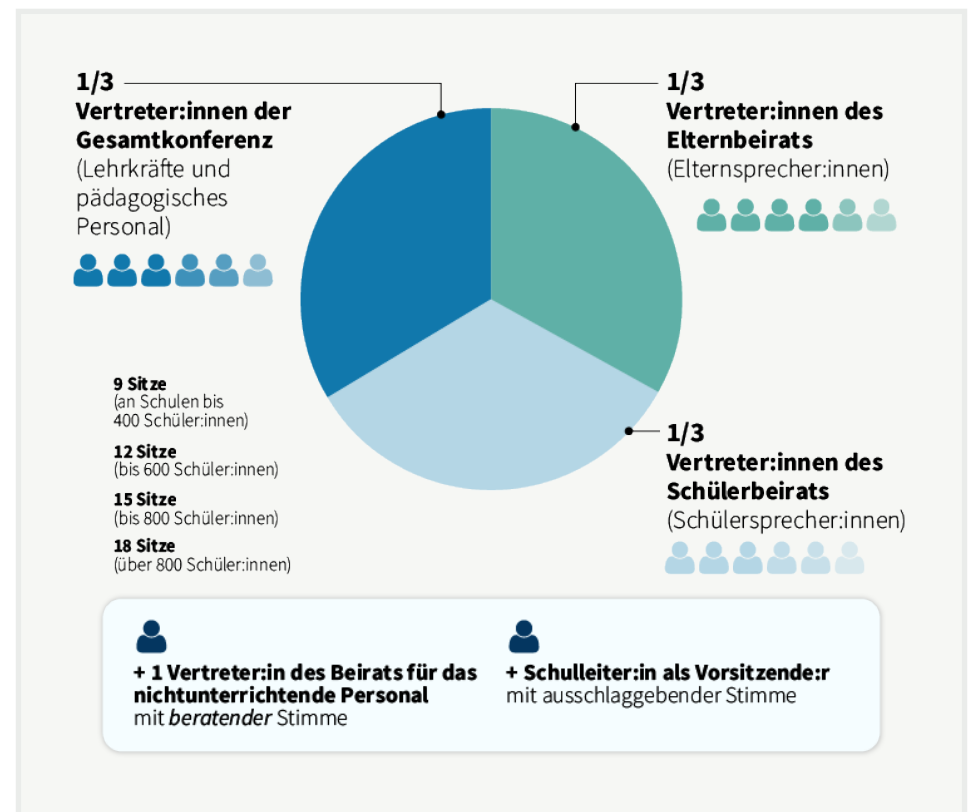
Schulkonferenz an Grundschulen



Wesentlich neu an Grundschulen ist – wie schon oben erwähnt – das Recht für vier Schülervorteiler:innen, **mit beratender Stimme** an der Schulkonferenz teilzunehmen. Die vier Schülervorteiler:innen werden aus der Mitte des ebenfalls neu an Grundschulen installierten Schüler:innenbeirats gewählt und in die Schulkonferenz entsandt. Der Schüler:innenbeirat besteht – wie an den weiterführenden Schulen – aus den Klassenschülersprecher:innen.

Zu den – je nach Schulgröße – zehn bzw. zwölf Sitzen in der Schulkonferenz hinzu kommen der/die Schulleiter:in mit ausschlaggebender Stimme und ein:e Vertreter:in des Beirats für das nichtunterrichtende Personal mit beratender Stimme.

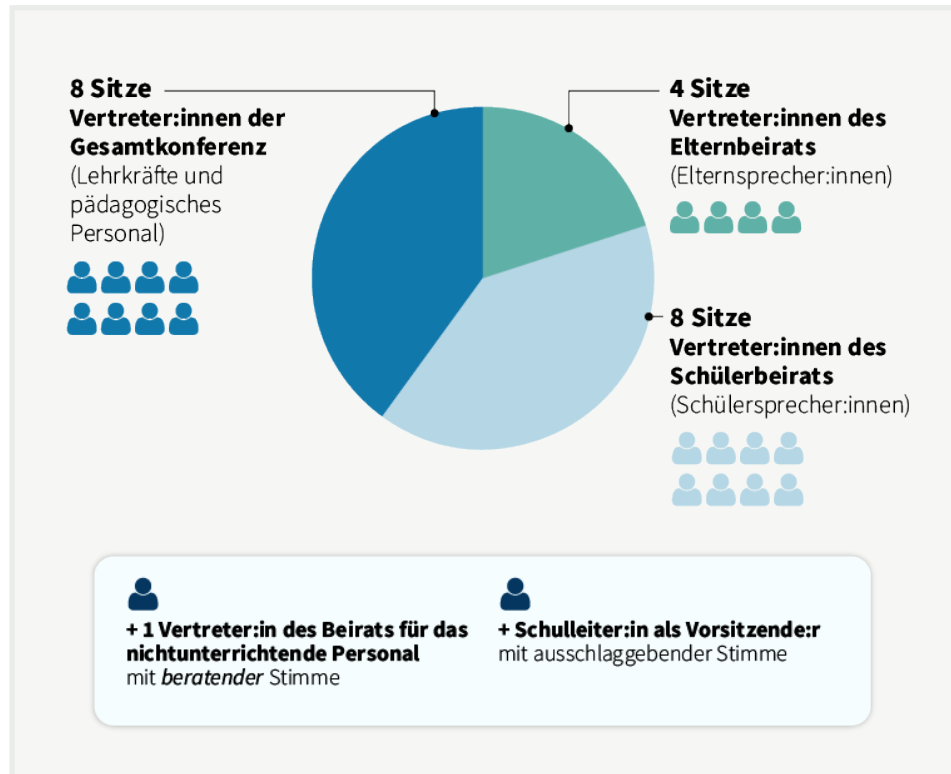
Schulkonferenz in Schulen mit Sekundarstufe I



Um die Dreiteilung der Gesamtsitze in der Schulkonferenz zu ermöglichen, wurde die Sitzanzahl in der Schulkonferenz zum Teil leicht reduziert. Je nach Schulgröße sind es zukünftig 9, 12, 15 oder 18 Sitze, d.h. die Schulkonferenz besteht aus je drei, vier, fünf oder sechs Vertreter:innen aus der Gesamtkonferenz, aus dem Elternbeirat und aus dem Schüler:innenbeirat.

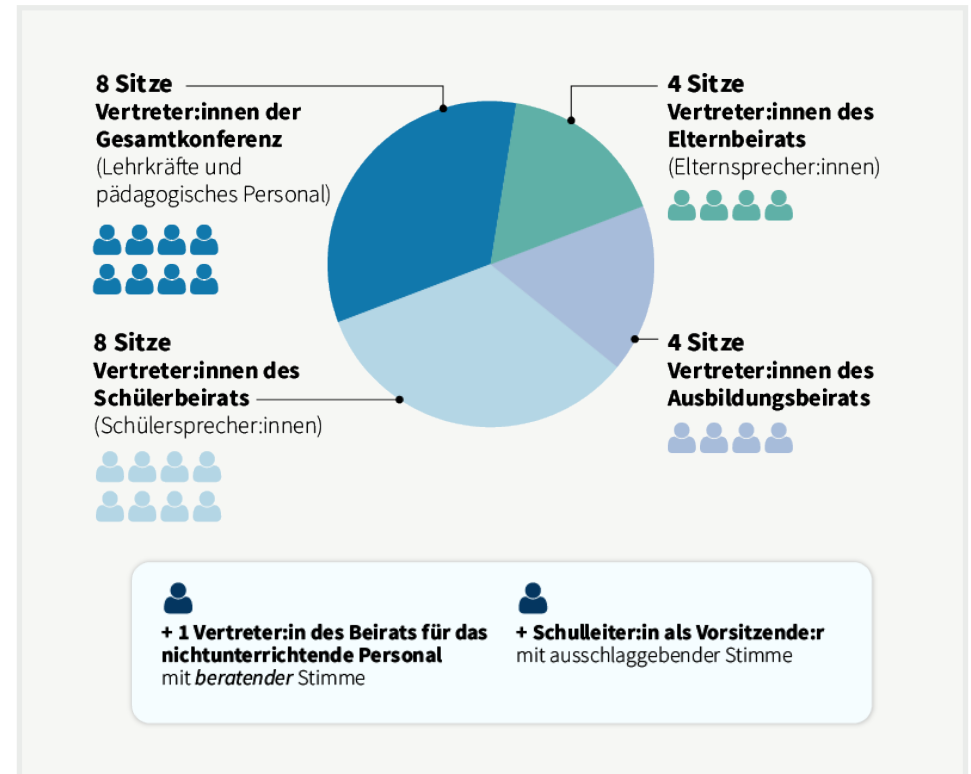
Hinzu kommen der/die Schulleiter:in mit ausschlaggebender Stimme und ein:e Vertreter:in des Beirats für das nichtunterrichtende Personal mit beratender Stimme.

Schulkonferenz in Schulen nur der Sekundarstufe II ohne Ausbildungsrat



Bei ausschließlich allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II besetzen Eltern und Schüler:innen zukünftig zusammen insgesamt zwei Drittel der Sitze in der Schulkonferenz, das andere Drittel besetzen Vertreter:innen aus der Gesamtkonferenz. Wie zuvor beträgt der Sitzanteil der Schülervertreter:innen im Verhältnis zu dem der Elternvertreter:innen in der Schulkonferenz dem Reifegrad der Schüler:innen entsprechend 2:1. Hinzu kommen der/die Schulleiter:in mit ausschlaggebender Stimme und ein:e Vertreter:in des Beirats für das nichtunterrichtende Personal mit beratender Stimme.

Schulkonferenz in Schulen nur der Sekundarstufe II mit Ausbildungsrat



An Schulen der Sekundarstufe II, die auch berufliche Bildungsgänge umfassen, besetzen Vertreter:innen des Schüler:innenbeirats, des Elternbeirats und des Ausbildungsbeirats zukünftig insgesamt zwei Drittel der Sitze in der Schulkonferenz. Wie zuvor beträgt dabei der Sitzanteil der Schülervertreter:innen im Verhältnis zu dem der Elternvertreter:innen dem Reifegrad der Schüler:innen entsprechend 2:1.

Was ist zum Schuljahresbeginn 2021/2022 zu tun?

Die neuen gesetzlichen Vorgaben zur veränderten Zusammensetzung der Schulkonferenz müssen durch zügige **Neuwahlen zu Beginn des Schuljahres 2021/2022** umgesetzt werden.

Alle durch Wahl zu bestimmenden Vertreter:innen für die Schulkonferenz sind neu zu wählen, auch dann, wenn deren reguläre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.



- Es müssen die Klassen- bzw. Jahrgangsschülersprecher:innen (wie bisher auf ein Jahr) und die Klassen- bzw. Jahrgangselternsprecher:innen (neu: auf **zwei** Jahre) neu gewählt werden.
- Diese sollten dann möglichst schnell als Schüler:innenbeirat bzw. als Elternbeirat zusammenkommen, um aus ihrer Mitte ihre Vertreter:innen nebst Stellvertreter:innen für die Schulkonferenz zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur die Mitglieder des jeweiligen Beirats, nicht auch deren Stellvertreter:innen.

- An Grundschulen bedarf der neu eingeführte Schüler:innenbeirat bei der Organisation und Durchführung dieser Wahlen der Unterstützung und Begleitung durch eine Lehrkraft.
- Auch die Gesamtkonferenz und der Beirat des nichtunterrichtenden Personals müssen zeitnah nach Unterrichtsbeginn des Schuljahres 2021/2022 zusammenkommen und ihre Vertreter:innen für die Schulkonferenz neu wählen (wie bisher auf zwei Jahre). Der Beirat des nichtunterrichtenden Personals ist seit der Gesetzesänderung **auch für externe Beschäftigte** (Hausmeister:innen, Reinigungs- und Küchenkräfte, Techniker:innen) geöffnet, die länger als ein Jahr an der Schule tätig sind, so dass auch diese wahlberechtigt und daher einzuladen sind.

Für **jedes Amt** ist, wie das Gesetz nun ausdrücklich klarstellt, **ein:e Stellvertreter:in** zu wählen. Das gilt auch für die ersten und zweiten Klassen-/Jahrgangsschülersprecher:innen und die Klassen-/Jahrgangselternsprecher:innen.

Sämtliche Wahlen sind ab jetzt **immer geheim** durchzuführen. Offene Wahlen sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Bei den Wahlen sind Stimmzettel zu benutzen, auf denen die Namen der Kandidat:innen stehen. Dazu wird entweder ein Vordruck zum Ankreuzen verwendet

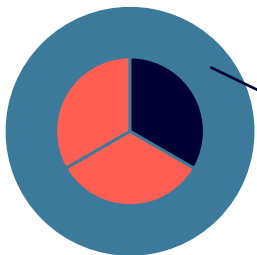
oder die Wahlberechtigten notieren handschriftlich die Namen der von ihnen gewählten Kandidat:innen auf einem Zettel. An Grundschulen können statt der Namen auch verschiedene Farben, einfache Symbole oder Bilder für die einzelnen Kandidat:innen verwendet werden.

Sind alle Vertreter:innen für die Schulkonferenz neu gewählt, beruft der/die Schulleiter:in als Vorsitzende:r die Schulkonferenz ein.

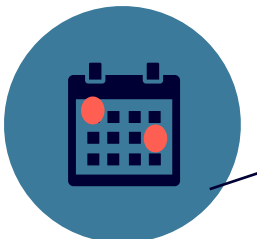
Weitere Neuerungen für die Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist und bleibt das oberste Entscheidungsorgan der Schule. Sie berät über alle die Schule betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie beschließt über diese Angelegenheiten, soweit das BremSchVwG nichts anderes vorsieht, und legt dabei Beschlüsse und Vorschläge der anderen Gremien, insbesondere der Gesamtkonferenz zugrunde.

Die **Aufgaben und Modalitäten der Entscheidungsfindung der Schulkonferenz** wurden wie folgt neu geregelt:



Neu ist, dass Beschlüsse der Schulkonferenz **in einigen Bereichen** zukünftig einer qualifizierten Mehrheitsentscheidung bedürfen. notwendig ist dann eine **Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder** (§ 34 BremSchVwG).



Neu ist hier die Regelung zur **Sitzungshäufigkeit**: Die Schulkonferenz kommt **mindestens viermal im Schuljahr zusammen** (§ 33 Abs. 1 Satz 4 BremSchVwG).

Die Schulkonferenz entscheidet mit...

...einfacher Mehrheit

über (neu geregelte Bereiche fett):

- die Kooperation mit anderen Schulen und Institutionen der Region, insbesondere bei der Erarbeitung des Schulprogramms
- die Regelung des Hospitationsrechts in Abstimmung mit der Gesamtkonferenz
- die Fortbildung für das nichtunterrichtende Personal, für Eltern- und gruppenübergreifende Fortbildung
- **Zeitpunkt und Durchführung von Studientagen**
- **den täglichen Unterrichtsbeginn**
- die ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben

...2/3-Mehrheit

über (neu geregelte Bereiche fett):

- das Schulprogramm und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die **Entwicklung und Organisation** von Schule und Unterricht, **dessen Qualitätssicherung sowie für die Evaluation der gesamten schulischen Arbeit**
- Grundsätze zur Zweckbestimmung der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden, **inklusive aller Stunden, die über die Mindeststundenanzahl der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung der Leitungszeit hinausgehen**, sowie zum Angebot freiwilliger Unterrichts- und Schulveranstaltungen
- **über Kooperations- und Integrationsvorhaben sowie besondere Veranstaltungen der Schule**
- die Schulordnung
- Grundsätze der Unterrichtsorganisation und der Ausgestaltung des Unterrichts in konzeptioneller Hinsicht
- die Aufteilung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- **Schulpartnerschaften**
- **Stellungnahmen zu größeren baulichen Maßnahmen an der Schule**
- schulinterne Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten und Wandertage

Gesamtkonferenz

Auch die Normen bezüglich der Gesamtkonferenz wurden in **zwei Punkten** geändert:

1 Wie die Schulkonferenz soll auch die Gesamtkonferenz jetzt in der Regel **viermal im Schuljahr** zusammenkommen. Die Gesamtkonferenz tagt **jeweils vor der Schulkonferenz** (§ 36 Abs. 1 Satz 4 BremSchVwG).

2 Wie bisher ist die Gesamtkonferenz für grundsätzliche Fragen der pädagogischen und fachlichen Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule sowie für grundsätzliche Fragen der Gestaltung der unterrichtsergänzenden und –unterstützenden Arbeit zuständig. Sie **entscheidet** in folgenden Angelegenheiten (neuer Bereich fett). Diese neue Kompetenz steht neben der entsprechenden Zuständigkeit der Schulkonferenz; diese hat aufgrund ihrer obersten Stellung in der Schulverfassung das höherwertige Entscheidungsrecht.

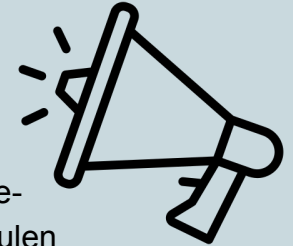
- Ausfüllung der durch die SKB gesetzten Standards im Rahmen der der Schule überlassenen Handlungsräume
- Koordinierung, Vorbereitung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung und der Unterrichtsmethoden sowie der Leistungsbewertung, insbesondere durch Teamarbeit
- Formen der Evaluation und Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit
- Konzeption der besonderen Förderung von Schüler:innen
- Erarbeitung von Grundsätzen für die Vertretung von Lehrkräften und der übrigen Mitglieder der Gesamtkonferenz
- Koordinierung, Vorbereitung und Auswertung der unterrichtsergänzenden und -unterstützenden Arbeit
- ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben
- Fortbildungsprogramm und die schulinternen Fortbildungsmaßnahmen
- unterrichtliche Kooperations- und Integrationsvorhaben
- **Grundsätze zur Zweckbestimmung der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden, inklusive aller Stunden, die über die Mindeststundenanzahl der Verordnung über die Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung sowie über die Zuweisung und Verteilung der Leitungszeit hinausgehen, sowie die Grundsätze zur Gestaltung der schulischen Präsenz- und Kooperationszeiten**

Anspruch des Schüler:innenbeirats auf einen Raum

Um die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Schüler:innenvertretungen zu verbessern, wurde ein gesetzlicher Anspruch auf einen dazu nutzbaren Raum in der Schule geschaffen. Danach sollen dem Schüler:innenbeirat die für die Durchführung von dessen Sitzungen erforderlichen Räumlichkeiten an der Schule überlassen werden. An weiterführenden Schulen soll ihm ein fester Raum zur alleinigen eigenen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, sofern nicht schul- oder unterrichtsorganisatorische Gründe zwingend dagegensprechen (§ 47 Abs. 5 BremSchVwG).

Erweiterte Rechte der Klassensprecher:innen an Grundschulen

Im Interesse einer frühzeitigen Demokratieförderung wurden die Beteiligungsrechte für Grundschüler:innen deutlich erweitert. Wie bereits dargestellt, bilden die Klassenschülersprecher:innen nunmehr auch an den Grundschulen schon einen **Schüler:innenbeirat**. Dieser Schüler:innenbeirat wählt sich aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n (plus Stellvertreter:in) und entsendet vier **Vertreter:innen mit beratender Stimme in die Schulkonferenz**.



Daneben haben die Klassenschülersprecher:innen zudem nun auch in der Grundschule schon das Recht, an den **Klassenkonferenzen teilzunehmen**. Sie haben dort eine **beratende Stimme** (§ 42 Abs. 1 Satz 2 BremSchVwG).

Zusammensetzung des Beirats des nichtunterrichtenden Personals

Alle, die an der Schule arbeiten und sich mit ihr identifizieren, sollen die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses. Der Beirat des nichtunterrichtenden Personals wird deshalb auch für externe Beschäftigte (etwa Hausmeister:innen, Reinigungs- und Küchenkräfte, Techniker:innen) geöffnet, die länger als ein Jahr an der Schule tätig sind (§ 58 BremSchVwG).

Klargestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass die Vorgesetzteneigenschaft der Schulleiterin oder des Schulleiters für das nichtunterrichtende Personal sich nach wie vor *nicht* auf *externe* Beschäftigte bezieht (§ 63 Abs. 2 BremSchVwG).

Vollversammlungen

Die Wiederaufnahme der Vollversammlung in das Schulverwaltungs-gesetz (§ 29 BremSchVwG) dient ebenfalls der Stärkung der innerschulischen Demokratie. Die Vollversammlung als basisdemokratisches Element birgt das Potenzial, alle am Schulleben beteiligten Personengruppen zu bestimmten Themen direkt zu erreichen und zu aktivieren. Mit dem flankierenden Instrument der Urabstimmung, welche in schriftlicher und geheimer Stimmabgabe außerhalb einer Vollversammlung durchgeführt werden soll, können Initiativen und Prüfaufträge an die zuständigen Schulgremien transportiert werden.

Digitale Sitzungen und Beschlüsse

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde die gesetzliche Grundlage geschaffen, um Gremiensitzungen in außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, rechtssicher mittels Telefon- oder Videokonferenz durchführen zu können. Die Entscheidung darüber trifft der/die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums (§ 87 Abs. 5 BremSchVwG). Die Gremien können nach Entscheidung der/des Vorsitzenden in solchen Fällen auch Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren fassen (§ 89 Satz 4 BremSchVwG).



Eilfälle

Das Eilentscheidungsrecht der Schulleitung (§ 39) wurde wieder in das Gesetz aufgenommen, um die Funktions- und Entscheidungsfähigkeit in Eilfällen gewährleisten zu können. Dies entspricht auch den vielfältigen Erfahrungen während der Pandemie, in der oftmals kurzfristig auf veränderte rechtliche Regelungen und epidemiologische Umstände reagiert werden musste. In Fällen, in denen aus Zeitgründen ein Beschluss einer Konferenz nicht ohne Gefährdung schulischer Angelegenheiten eingeholt werden kann, trifft der/die Schulleiter:in die Entscheidung, wobei er/sie sich vorher, soweit möglich, mit mindestens einem Mitglied der jeweiligen Konferenz zu beraten hat. Die Entscheidung ist der zuständigen Konferenz unverzüglich bekannt zu geben. Diese kann dann die Entscheidung wieder aufheben, soweit sie nicht schon ausgeführt ist und Rechte Dritter begründet hat.

Dieses Eilentscheidungsrecht ersetzt das Entscheidungsrecht der Schulleitung nach § 36 Abs. 3 BremSchVwG, das in Zuge der Novellierung gestrichen wurde.